

# Information an die Aktionäre

## CS Investment Funds 4

Investmentgesellschaft luxemburgischen Rechts mit variablem Kapital

5, rue Jean Monnet,  
L-2180 Luxemburg  
Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg B 134.528

(die «**Gesellschaft**»)

---

1. Die Aktionäre der Gesellschaft werden hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Verwaltungsrat (der «**Verwaltungsrat**») beschlossen hat, Kapitel 4 «**Anlagepolitik**» des Prospekts der Gesellschaft (der «**Prospekt**») anzupassen, um klarzustellen, dass die Subfonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Artikel 7 der Offenlegungsverordnung (SFDR, Verordnung (EU) 2019/2088) nicht berücksichtigen.

Das Kapitel wurde weiter angepasst zur Harmonisierung in Bezug auf die Offenlegung und zur Entfernung überflüssiger Formulierungen.

2. Die Aktionäre der Gesellschaft werden ausserdem darüber in Kenntnis gesetzt, dass in Kapitel 5 «**Beteiligung an der CS Investment Funds 4**» der Abschnitt iii. «Rücknahme von Aktien» dahingehend geändert wurde, dass die Gesellschaft nun die Möglichkeit hat, Anweisungen zur Rücknahme oder zum Umtausch von Aktien, die mehr als 10% des Nettovermögens des betreffenden Subfonds ausmachen, abzulehnen. In einem solchen Fall kann der Verwaltungsrat erklären, dass die Rücknahme eines Teils der Aktien oder aller Aktien über 10%, für die eine Rücknahme oder ein Umtausch beantragt wurde, bis zum nächsten Bankgeschäftstag zurückgestellt wird.

Darüber hinaus wurde der Abschnitt geändert, um klarzustellen, dass Aktionäre während einer Aussetzung oder eines Aufschubs ihren Antrag in Bezug auf nicht zurückgenommene oder umgetauschte Aktien durch schriftliche Mitteilung, die der Transferstelle vor Ablauf dieser Frist zugeht, zurückziehen können.

Ergänzend in den Abschnitt aufgenommen wurde des Weiteren der Hinweis auf das Recht der Gesellschaft, die bestehende Abrechnungsfrist für Rücknahmen auf einen Zeitraum zu verlängern, der für die Rückführung der Erlöse aus dem Verkauf von Vermögenswerten erforderlich ist (zehn (10) Bankgeschäftstage aber nicht übersteigen darf); dies gilt insbesondere im Falle von Hindernissen infolge von Devisenkontrollvorschriften oder ähnlichen Beschränkungen an Märkten, in denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines Subfonds angelegt ist, oder in Ausnahmefällen, in denen die Liquidität eines Subfonds nicht ausreicht, um die Rücknahmeanträge zu erfüllen.

3. Die Aktionäre der Gesellschaft werden darüber informiert, dass Kapitel 7 «**Risikofaktoren**» des Prospekts geändert wurde, um den jüngsten regulatorischen Anforderungen für die von der Gesellschaft getätigten Anlagen in Indien Rechnung zu tragen.

4. Die Aktionäre der Gesellschaft werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass Kapitel 8 «**Nettovermögenswert**» des Prospekts aktualisiert wurde, um die organisatorische Struktur des vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft eingerichteten Swing Pricing Committee («**SPC**») zu erläutern und darzustellen, um eine ordnungsgemässe Governance und Verwaltung des Swing-Pricing-Prozesses sicherzustellen. Die Änderung umfasst auch die Aufgaben und Zuständigkeiten des SPC.
5. Die Aktionäre der Gesellschaft werden ebenfalls darüber informiert, dass Kapitel 9 «**Aufwendungen und Steuern**» geändert wurde, um klarzustellen, dass Kosten im Zusammenhang mit der laufenden regulatorischen Berichterstattung und Gebühren, die an die Anbieter von Domizilleistungen zu entrichten sind, von der Gesellschaft getragen werden.
6. Ferner werden die Aktionäre der Gesellschaft darüber informiert, dass der Verwaltungsrat beschlossen hat, Kapitel 12 «**Laufzeit, Liquidation und Zusammenlegung**» anzupassen, um einen neuen Abschnitt über die Auflösung von Aktienklassen einzufügen. Der neue Abschnitt legt fest, dass der Verwaltungsrat beschliessen kann, eine Aktienklasse gemäss der Satzung der Gesellschaft aufzulösen oder zu deaktivieren, wenn die betreffende Aktienklasse seiner Ansicht nach die Mindestanforderungen für das wirtschaftlich effiziente Management dieser Aktienklasse nicht mehr erfüllt.
7. Die Aktionäre der Gesellschaft werden ferner darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Verwaltungsrat beschlossen hat, Kapitel 16 «**Anlageverwalter und Untieranlageverwalter**» zu aktualisieren, um widerzuspiegeln, dass der Anlageverwalter ausschliesslich verbundene Unternehmen innerhalb des UBS-Konzerns als Untieranlageverwalter ernennen darf. Zudem wurde die Aussage entfernt, dass die Untieranlageverwalter im Prospekt genannt werden.
8. Darüber hinaus werden die Aktionäre der Gesellschaft hiermit darüber informiert, dass der Verwaltungsrat beschlossen hat, Kapitel 20 «**Datenschutzpolitik**» zu ändern, um einen zusätzlichen Onlineverweis auf die Datenschutzpolitik der Gesellschaft aufzunehmen.
9. Die Aktionäre des **Credit Suisse (Lux) Alternative Opportunities Fund** (für die Zwecke dieses Absatzes der «**Subfonds**») werden darüber informiert, dass der Abschnitt «Anlageinstrumente» dahingehend geändert wurde, dass der Subfonds bis zu 100% seines Vermögens in alternative Anlagen investieren kann, wie in der Beschreibung des Subfonds aufgeführt. Solche Anlagen in alternative Anlagen waren zuvor auf 20% des Gesamtvermögens des Subfonds beschränkt. Es wurde weiter festgelegt, dass das Engagement in alternativen Anlagen unter anderem OGAW-konforme Indizes für liquide alternative Strategien in Übereinstimmung mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 umfassen kann. Darüber hinaus wurde präzisiert, dass unter die Rohstoffe, in die der Subfonds investieren kann, zusätzlich zu Exchange Traded Commodities (ETC) auch Total-Return-Swaps und -Fonds fallen.

Ferner wurden in der Beschreibung des Subfonds die Abschnitte «Anlagegrundsätze» und «Anlageinstrumente» angepasst, um Folgendes klarzustellen: Der Subfonds kann 100% seines Vermögens in liquide Vermögenswerte gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und in akzessorische liquide Vermögenswerte gemäss den Klarstellungen, welche die Commission de Surveillance du Secteur Financier (die «**CSSF**») in ihren FAQ zum Gesetz vom 17. Dezember 2010 (die «**CSSF FAQ**», Version 14 vom Dezember 2021) mit zusätzlichen Vorgaben für das akzessorische Halten flüssiger Mittel durch OGAW-Fonds bereitstellt, investieren.

Insbesondere wurde klargestellt, dass solche liquiden Vermögenswerte Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds, Geldmarktinstrumente, Schatzwechsel und andere kurzfristige Wertpapiere umfassen. Zur Klarstellung: Barmittel, Barmitteläquivalente und Bankeinlagen (wie z. B. Zeit- und Sichteinlagen) werden in Bezug auf die Fähigkeit des Fonds, 100% seines Vermögens in liquide Vermögenswerte zu investieren, nicht berücksichtigt. Ausserdem wurde klargestellt, dass Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf 10% des Gesamtvermögens des Subfonds begrenzt sind.

10. Die Aktionäre des **Credit Suisse (Lux) Cat Bond Fund** (für die Zwecke dieses Absatzes der «**Subfonds**») werden darüber informiert, dass der Abschnitt «Nettorücknahmeanträge, die 10% des Nettovermögenswerts an einem einzigen Bewertungstag übersteigen» unter «Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien» in der Beschreibung des Subfonds gelöscht wurde; dies zur Berücksichtigung der Änderungen in Kapitel 5 «**Beteiligung an der CS Investment Funds 4**» Abschnitt iii. «Rücknahme von Aktien» des Prospekts in Bezug auf die der Gesellschaft zur

Verfügung stehenden Instrumente für das Liquiditätsmanagement und zur Vermeidung überflüssiger Formulierungen.

11. Die Aktionäre der Gesellschaft werden ferner darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Definitionen der Begriffe «Industrieland», «Schwellenland» und «Entwicklungsland» auf der Grundlage von Leitlinien der Weltbank in die relevanten Beschreibungen der Subfonds der Gesellschaft aufgenommen wurden.

Aktionäre der Gesellschaft, die mit den unter den Punkten **(2)**, **(6)** und **(9)** beschriebenen Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Aktien bis zum 12. Februar 2024 vor der jeweiligen Annahmeschlusszeit gebührenfrei zurückgeben.

Die Aktionäre der Gesellschaft werden darauf hingewiesen, dass der neue Prospekt, der dem Obengenannten Rechnung trägt, gemäss den Bestimmungen des Prospekts am eingetragenen Sitz der Gesellschaft bezogen werden kann.

Diese Dokumente sind auch unter **credit-suisse.com** erhältlich.

Luxemburg, 12. Januar 2024

Der Verwaltungsrat

***Zusätzlicher Hinweis für Anleger in Österreich***

*UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6–8, A-1010 Wien, ist die Zahlstelle für Österreich.*

***Zusätzlicher Hinweis für Anleger in Deutschland***

*Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass der neue Prospekt der Gesellschaft, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Satzung gemäß den Bestimmungen des Prospekts nach Inkrafttreten der Änderungen kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder im Internet unter [www.credit-suisse.com](http://www.credit-suisse.com) bezogen werden können, außerdem können diese Unterlagen ebenfalls bei der deutschen Informationsstelle Credit Suisse (Deutschland) AG (Taunustor 1, D-60310 Frankfurt am Main) in Papierform bezogen oder angefordert werden.*

***Zusätzlicher Hinweis für Anleger in Liechtenstein***

*Zahl- und Informationsstelle im Fürstentum Liechtenstein ist die LGT Bank AG, Vaduz.*